

# Satzung

der Ev. Kirchengemeinde  
Hennef und Uckerath



Veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt der  
Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15. Dezember 2025

## **Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Hennef und Uckerath**

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hennef hat in seiner Sitzung am 9. Oktober 2025 auf Grund von Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 75 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenordnung – KO) vom 19. Januar 2023, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 7. Februar 2025 in Verbindung mit §§ 14 Absatz 5 und 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Organisation der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenorganisationsgesetz – KOG) vom 19. Januar 2023 (KABl. 2024, S. 72), zuletzt geändert durch gesetzvertretende Verordnung vom 4. Juli 2025 (KABl. S. 245), folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Grundsätze**

- (1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt bei dem Presbyterium.
- (2) Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde.
- (3) Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Zielsetzung, Planung und Durchführung der Arbeit in der Gemeinde.
- (4) Das Presbyterium überträgt Aufgaben auf Fachausschüsse nach Maßgabe dieser Satzung und koordiniert deren Arbeit.
- (5) Es kann die Entscheidung der Ausschüsse im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse aufheben oder ändern.
- (6) Das Presbyterium führt die Aufsicht über die Fachausschüsse.
- (7) Das Presbyterium arbeitet mit den kreiskirchlichen Diensten und den anderen evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis An Sieg und Rhein sachgerecht zusammen. Es sorgt dafür, dass die Gemeinde Arbeitsschwerpunkte im Kooperationsraum aktiv mitgestaltet.

### **§ 2**

#### **Wahl des Vorsitzes und der Kirchmeisterinnen und Kirchmeister**

- (1) Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte
  - a) den Vorsitz
  - b) die Finanzkirchmeisterin oder den Finanzkirchmeister,
  - c) die Baukirchmeisterin oder den Baukirchmeister und je eine Stellvertretung
  - d) wenn erforderlich: weitere Kirchmeister, beispielsweise aus den Bereichen Personal; Diakonie oder Theologie, Gottesdienst und Ökumene und je eine Stellvertretung
  - e) die Kirchmeisterin oder den Kirchmeister gemäß §12 Absätze 3 und 4 Kirchenorganisationsgesetz sowie die Stellvertretung

### **§ 3**

#### **Fachausschüsse**

- (1) Das Presbyterium bildet auf Grundlage von § 18 Absatz 1 Kirchenorganisationsgesetz folgende Fachausschüsse:
  - a) Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Ökumene
  - b) Ausschuss für Kirchenmusik
  - c) Diakonieausschuss
  - d) Finanzausschuss
  - e) Ausschuss für Kinder-, Jugend- und Familienarbeit
  - f) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
  - g) Bauausschuss
  - h) Personalausschuss
- (2) Den ständigen Fachausschüssen werden Entscheidungsbefugnisse im Rahmen dieser Satzung übertragen.
- (3) Das Presbyterium kann im Bedarfsfall weitere Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgaben bilden. Ihr Bestehen endet spätestens mit der Erledigung der Aufgabe. Entscheidungsbefugnisse können ihnen nicht übertragen werden.

## **§ 4**

### **Zusammensetzung der Fachausschüsse**

- (1) In die Fachausschüsse kann das Presbyterium berufen:
  - a) Mitglieder des Presbyteriums, zu denen auch Pfarrerinnen und Pfarrer gehören
  - b) sachkundige Mitglieder einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche im Rheinland mit Befähigung zum Presbyteramt gemäß § 18 Absätze 2 und 7 Kirchenorganisationsgesetz in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 3 Kirchenordnung, oder Personen mit besonderer Fachkunde im Sinne des Artikels 47 Absatz 3 der Kirchenordnung und § 18 Abs. 5 Kirchenorganisationsgesetz
  - c) im entsprechenden Aufgabenbereich tätige haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende und
  - d) solche Personen, die nach § 10 Kirchenorganisationsgesetz an Presbyteriumssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Größe der Ausschüsse wird nachstehend geregelt.
- (3) Das Presbyterium beruft den jeweiligen Vorsitz aus seiner Mitte.
- (4) Das Presbyterium beruft den jeweiligen stellvertretenden Vorsitz.
- (5) Der ordentliche Mitgliederbestand entspricht der Anzahl der durch das Presbyterium berufenen Mitglieder zum Zeitpunkt der Sitzung des Fachausschusses.
- (6) Die Mitgliedschaft in einem Fachausschuss endet unbeschadet der Bestimmung des § 18 Absatz 6 Kirchenorganisationsgesetz in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 4 Kirchenordnung:
  - a) für Mitglieder des Presbyteriums mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium,
  - b) für Mitarbeitende mit der Beendigung des Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses, für sonstige Mitglieder mit dem
  - c) Wegfall der Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche im Rheinland
  - d) durch Beschluss des Presbyteriums aus wichtigem Grund.

## **§ 5**

### **Arbeit der Fachausschüsse**

- (1) Die Fachausschüsse nehmen die Aufgaben ihres Fachbereichs entsprechend der Festlegung dieser Satzung wahr.
- (2) Die Fachausschüsse sollen regelmäßig mindestens einmal im Halbjahr tagen. Zu jeder Sitzung wird mit Frist von mindestens einer Woche eingeladen. Über jede Fachausschusssitzung wird ein Protokoll verfasst, das auch den Mitgliedern des Presbyteriums, soweit sie nicht dem Ausschuss angehören, zeitnah, spätestens aber in der übernächsten Sitzung des Presbyteriums, zur Kenntnis vorzulegen ist.
- (3) Die Fachausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend ist und darunter mindestens ein Mitglied des Presbyteriums ist.
- (4) Der Vorsitz berichtet bei Bedarf mündlich über die Arbeit des jeweiligen Fachausschusses in der darauffolgenden Sitzung des Presbyteriums.
- (5) Verletzt der Beschluss eines Fachausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, das geltende Recht oder fasst ein Fachausschuss einen Beschluss über eine Angelegenheit außerhalb seines Aufgabengebietes, so hat der Vorsitz des Presbyteriums den Beschluss zu beanstanden und seine Ausführung bis zu einer Entscheidung des Presbyteriums auszusetzen.
- (6) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Fachausschüsse und gelangen sie zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.
- (7) Jeder Fachausschuss berät und entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über die Verwendung von Haushaltsmitteln, gemäß dem verabschiedeten Haushalt der Kirchengemeinde, soweit die Entscheidung kein Geschäft der laufenden Verwaltung

- betrifft, welches der gemeinsamen Verwaltung im Zusammenhang mit Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlaufgaben übertragen ist.
- (8) Befugnisse der Vorsitzenden, Kirchmeisterinnen und Kirchmeister, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie anderen Funktionsträgern, welche diesen durch kirchenrechtliche Vorschriften oder durch Satzung eingeräumt sind, bleiben durch die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen auf die Fachausschüsse unberührt.
  - (9) Die Fachausschüsse melden im Rahmen der Haushaltsaufstellung den Finanzbedarf an den Finanzkirchmeister oder die Finanzkirchmeisterin.
  - (10) Das Presbyterium kann durch Beschluss den Ausschussvorsitzenden ein Verfügungsrecht in definiertem Umfang im Rahmen des verabschiedeten Haushalts übertragen.
  - (11) Die Ausschüsse beachten bei Investitionen und Neuanschaffungen die Regeln zur Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit. Hilfestellung gibt eine vom Presbyterium beschlossene Checkliste.
  - (12) Für die Arbeit der Fachausschüsse gelten die §§ 62 bis 68, 70 und 71 Kirchenorganisationsgesetz entsprechend.

## **§ 6**

### **Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Ökumene**

- (1) Der Ausschuss berät über alle die Kirchengemeinde betreffenden Fragen der Theologie, des Gottesdienstes und der Ökumene und erarbeitet Entscheidungsvorlagen für das Presbyterium.
- (2) Der Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Ökumene ist insbesondere verantwortlich für
  - a) das regelmäßige Einbringen theologischer Themen in das Presbyterium und deren fachliche Vorbereitung,
  - b) die Beratung und gegebenenfalls Beschlussfindung bei landes- wie kreiskirchlichen theologischen Anliegen,
  - c) alle den Gottesdienst, seine Ordnung und räumliche Gegebenheiten betreffenden Fragen und Aufgabenstellungen
  - d) die Begleitung oder Durchführung von Projekten, Aktionen und Veranstaltungen.
- (3) Der Ausschuss soll sich zusammensetzen aus:
  - a) bis zu sechs Mitgliedern des Presbyteriums, mindestens aber zwei,
  - b) bis zu vier sachkundigen Personen im Sinne des § 4 Absatz 1 Buchstabe b.

## **§ 7**

### **Ausschuss für Kirchenmusik**

- (1) Der Ausschuss berät über alle die Kirchengemeinde betreffenden Fragen der Kirchenmusik und erarbeitet Entscheidungsvorlagen für das Presbyterium.
- (2) Der Ausschuss für Kirchenmusik ist insbesondere verantwortlich für
  - a) die konzeptionellen Grundsätze der kirchenmusikalischen Arbeit,
  - b) die Koordinierung und Steuerung des kirchenmusikalischen Angebots,
  - c) die Begleitung oder Durchführung von Projekten, Aktionen und Veranstaltungen der Kirchenmusik.
- (3) Der Ausschuss soll sich zusammensetzen aus:
  - a) bis zu vier Mitgliedern des Presbyteriums, mindestens aber zwei
  - b) bis zu zwei Mitarbeitenden aus dem Arbeitsbereich Kirchenmusik,
  - c) bis zu vier sachkundigen Personen im Sinne des § 4 Absatz 1 Buchstabe b.

## **§ 8**

### **Diakonieausschuss**

- (1) Der Ausschuss berät über alle die Kirchengemeinde betreffenden Fragen der Diakonie und erarbeitet Entscheidungsvorlagen für das Presbyterium.
- (2) Der Diakonieausschuss ist insbesondere verantwortlich für
  - a) die Beratung über die konzeptionellen Grundsätze für die diakonische Arbeit der Kirchengemeinde, die Koordinierung und Steuerung der diakonischen Arbeit der Kirchengemeinde,

- b) die Kooperationen mit anderen regionalen Trägern diakonischer Einrichtungen und mit den Trägern der öffentlichen Fürsorge im kommunalen Umfeld der Kirchengemeinde,
  - c) die Benennung von Delegierten für die Wahl in kirchliche und öffentliche Gremien der Diakonie und
  - d) die Erstellung eines Kollektenplans als Entscheidungsgrundlage für das Presbyterium
  - e) die Begleitung oder Durchführung von Projekten, Aktionen und Veranstaltungen.
- (3) Der Ausschuss soll sich zusammensetzen aus:
- a) bis zu fünf Mitgliedern des Presbyteriums, mindestens aber zwei,
  - b) bis zu zwei Mitarbeitenden dieses Arbeitsbereiches,
  - c) bis zu sechs sachkundigen Personen im Sinne des § 4 Absatz 1 Buchstabe b.

## **§ 9**

### **Finanzausschuss**

- (1) Der Ausschuss berät über den Haushalt, einen ggfs. notwendig werdenden Nachtragshaushalt und die Finanzplanung.
- (2) Der Ausschuss bereitet erforderliche Beschlüsse vor und legt diese dem Presbyterium zur Entscheidung vor.
- (3) Der Ausschuss unterstützt die Finanzkirchmeisterin oder den Finanzkirchmeister bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben.
- (4) Der Ausschuss entscheidet über
  - a) die Verwendung von Mitteln aus Rücklagen bis zu der im Haushaltsbeschluss festgelegten Höhe,
  - b) unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen der im Haushaltsbeschluss festgelegten Erheblichkeitsgrenzen.
- (5) Der Ausschuss soll sich zusammensetzen aus:
  - a) der Finanzkirchmeisterin oder dem Finanzkirchmeister,
  - b) der stellvertretenden Finanzkirchmeisterin oder dem stellvertretenden Finanzkirchmeister,
  - c) dem Vorsitz des Presbyteriums oder dessen Stellvertretung,
  - d) je einer Vertreterin oder eines Vertreters aus den Fachausschüssen die oder der auch Mitglied im Presbyterium ist,
  - e) bis zu zwei weiteren Presbyteriumsmitgliedern,
  - f) bis zu zwei sachkundigen Personen im Sinne des § 4 Absatz 1 Buchstabe b,
  - g) einer oder einem Mitarbeitenden aus der Gemeindeverwaltung.

Die unter d) genannten Vertreter sind vom jeweiligen Fachausschuss namentlich zu benennen und vom Presbyterium zu wählen

## **§ 10**

### **Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie**

- (1) Der Ausschuss berät über alle die Kirchengemeinde betreffenden Fragen der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit und erarbeitet Entscheidungsvorlagen für das Presbyterium.
- (2) Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie ist insbesondere verantwortlich für
  - a) die Beratung über konzeptionelle Grundsätze der gemeindlichen Kinder-, Jugend- und Familienarbeit und deren Ausgestaltung,
  - b) die Koordinierung und Steuerung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien,
  - c) die Benennung von Delegierten für die Wahl in kirchliche und öffentliche Gremien der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
  - d) die Zusammenarbeit mit anderen Kinder- und Jugendverbänden sowie der synodalen Kinder- und Jugendarbeit
  - e) die Begleitung oder Durchführung von Projekten, Aktionen und Veranstaltungen.
- (3) Der Ausschuss soll sich zusammensetzen aus:
  - a) bis zu drei Mitgliedern des Presbyteriums, mindestens aber zwei,
  - b) dem Jugendpresbyter oder der Jugendpresbyterin
  - c) bis zu 3 Mitarbeitenden aus dem Arbeitsbereich Kinder und Jugend,

- d) bis zu zehn sachkundigen Personen im Sinne des § 4 Absatz 1 Buchstabe b, von denen ein Gemeindeglied Elternteil eines Kindes sein soll, das Angebote der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde wahrnimmt.
- (4) Gemäß § 18 Absatz 7 Kirchenorganisationsgesetz soll die Anzahl der Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mindestens die Hälfte der in den Ausschuss Berufenen betragen.

## **§ 11**

### **Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Der Ausschuss berät über alle die Kirchengemeinde betreffenden Fragen der Öffentlichkeitsarbeit und erarbeitet Entscheidungsvorlagen für das Presbyterium.
- (2) Der Ausschuss unterstützt die Beauftragte oder den Beauftragten für Fundraising bei der Umsetzung der jeweiligen Projekte.
- (3) Der Ausschuss ist insbesondere verantwortlich für
- a) die Erstellung und Entwicklung von Kriterien und Zielen für die Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde,
  - b) die Koordinierung und Pflege der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde über alle Medien und
  - c) die Begleitung oder Durchführung von Projekten, Aktionen und Veranstaltungen mit öffentlicher Wirkung.
- (4) Der Ausschuss soll sich zusammensetzen aus:
- a) bis zu fünf Mitgliedern des Presbyteriums, mindestens aber zwei,
  - b) bis zu einem Mitarbeitenden der Kirchengemeinde,
  - c) bis zu fünf sachkundigen Personen im Sinne des § 4 Absatz 1 Buchstabe b.

## **§ 12**

### **Bauausschuss**

- (1) Der Ausschuss berät in Abstimmung mit der Verwaltung das Presbyterium in allen Bauangelegenheiten, insbesondere bei der mittel- und langfristigen Modernisierungsplanung für Bauprojekte.
- (2) Der Ausschuss unterstützt die Baukirchmeisterin oder den Baukirchmeister bei der Vorbereitung und Durchführung der jährlichen Baubegehung, unbeschadet der Aufgaben, die ihr oder ihm nach § 13 Absatz 7 Satz 2 Kirchenorganisationsgesetz zugewiesen sind.
- (3) Der Ausschuss entscheidet über alle Bauangelegenheiten der Gemeinde bis zu einer Höhe von 20.000,00 €, sofern
- a) die Mittel im Haushalt veranschlagt sind,
  - b) die Entscheidung nicht dem Leitungsorgan vorbehalten ist,
  - c) keine kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist und
  - d) die Entscheidung kein Geschäft der laufenden Verwaltung betrifft, dass der gemeinsamen Verwaltung in Zusammenhang mit Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlaufgaben übertragen ist.
- (4) Der Ausschuss entscheidet darüber hinaus über die Festlegung der Mieten und Mietwerte für kirchengemeindeeigenen Wohnraum und über die Anschaffung von Inventar, sofern es sich nicht um liturgische Gegenstände handelt.
- (5) Der Ausschuss soll sich zusammensetzen aus:
- a) der Baukirchmeisterin oder dem Baukirchmeister,
  - b) der stellvertretenden Baukirchmeisterin oder dem stellvertretenden Baukirchmeister,
  - c) bis zu vier weiteren Mitgliedern des Presbyteriums, mindestens aber zwei,
  - d) bis zu fünf sachkundigen Personen im Sinne des § 4 Absatz 1 Buchstabe b,
  - e) bis zu zwei Mitarbeitende aus der Küsterei oder Hausmeisterei.

## **§ 13**

### **Personalausschuss**

- (1) Der Ausschuss berät das Presbyterium in dessen Rolle als Dienstherr hinsichtlich der Gestaltung aller tarifrechtlichen Rahmenbedingungen bzw. Anforderungen und deren

einheitlicher, rechtskonformer und verbindlicher Anwendung und erarbeitet hierfür notwendige Beschlussvorlagen.

- (2) Der Ausschuss berät und unterstützt das Presbyterium insbesondere bei
  - a) der Stellenübersicht und der mittel- und langfristigen Personalplanung,
  - b) Entscheidungen des Presbyteriums zur Begründung, Änderung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen aller Arbeitsbereiche,
  - c) der Gestaltung und Würdigung von Mitarbeitendenjubiläen,
  - d) der Kontaktpflege mit ehemaligen Mitarbeitenden,
  - e) arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen,
  - f) der Überprüfung und Evaluation der Durchführung von Mitarbeitendengesprächen und der Information des Presbyteriums darüber und
  - g) Konflikten zwischen Mitarbeitenden und Fachvorgesetzten.
- (3) Der Ausschuss ist verantwortlich für
  - a) die Steuerung des Prozesses bei Einstellungen unter Einbeziehung der davon betroffenen anderen Ausschüsse und der jeweiligen Fachvorgesetzten,
  - b) die Entwicklung und Überprüfung von Regeln der Dienst- und Urlaubsplanung,
  - c) die Erstellung der Dienstanweisungen für die Mitarbeitenden aller Fachbereiche und der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Dienstvereinbarungen der Pfarrerinnen und Pfarrer.
- (4) Der Ausschuss unterstützt das Presbyterium bei der Gestaltung der Zusammenarbeit mit der Verwaltung des Kirchenkreises bei Personalthemen und mit der Mitarbeitendenvertretung (MAV).
- (5) Der Personalausschuss soll sich zusammensetzen aus bis zu fünf Mitgliedern des Presbyteriums, mindestens aber zwei, von denen maximal ein Mitglied eine Pfarrstelleninhaberin oder ein Pfarrstelleninhaber ist. Für Mitarbeitendenpresbyterinnen und Mitarbeitendenpresbyter ist eine Mitarbeit im Personalausschuss ausgeschlossen.

### ***Inkrafttreten***

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Hennef, den 9. Oktober 2025  
Evangelische Kirchengemeinde Hennef  
Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt  
Düsseldorf, den 19. November 2025  
Siegel Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt